



**Mecklenburg-
Vorpommern**



BUNDESPOLIZEI

Hinweise der Polizei Rostock und Bundespolizei für die Fans des MSV Duisburg

Fußballspiel der 3. Liga F.C. Hansa Rostock gegen MSV Duisburg am 14. März 2026 im Ostseestadion

Am Sonnabend, dem 14.03.2026, werden Sie Ihre Mannschaft zur Fußballbegegnung nach Rostock begleiten. In den überwiegenden Spielbegegnungen erleben wir sportbegeisterte und friedliche Fußballfans, die mit einem stimmungsvollen Support ihre Mannschaften unterstützen. Dennoch treten wiederkehrend Personengruppen auf, die die Veranstaltung zum Anlass nehmen, Störungen zu verursachen.

Gegen diese Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z.B. in Form von gewalttätigen Aktionen, wird die Polizei konsequent vorgehen. Die Rostocker Polizei appelliert aus diesem Grunde an alle Fans, sich friedlich und fair zu verhalten.

Unser primäres Ziel ist es, Ihnen als anreisende Gäste und Anhänger Ihres Vereins einen möglichst störungsfreien Ablauf Ihrer An- und Abreise sowie der Spielbegegnung zu ermöglichen. Zum Gelingen dieses Vorhabens können Sie einen erheblichen Beitrag leisten.

Hierzu sind folgende Informationen zu beachten:

Anreise per Bahn:

Nach der Ankunft am Rostocker Hauptbahnhof werden alle bahnanreisenden Gästefans gebeten, sich auf den Vorplatz am Ausgang „Süd“ zu begeben. Dort stehen Shuttlebusse bereit, die Sie kostenlos zum Ostseestadion sowie nach dem Spiel zurück zum Hauptbahnhof befördern. Sollten Sie an Zugfahrzeiten gebunden sein, stellen Sie sicher, dass Sie in einen der ersten Shuttlebusse steigen, die zum Bahnhof zurückfahren. Bitte beachten Sie die Lautsprecherdurchsagen der Polizei am Hbf. Rostock.

Bitte beachten Sie, dass am Hauptbahnhof Rostock Südseite nur eine begrenzte Anzahl von Schließfächern zur Verfügung stehen.

Hausanschrift:
Polizeiinspektion Rostock
Ulmenstraße 54
18057 Rostock

Postanschrift:
Polizeiinspektion Rostock
Ulmenstraße 54
18057 Rostock

Telefon: +49 381 4916 0
Telefax: +49 381 4916 3006
E-Mail: pi.rostock@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Anreise mit Bussen und Pkw

Am Stadion und im Stadionumfeld stehen keinerlei Parkmöglichkeiten für Gästefans zur Verfügung!

Eine kostenlose und gesicherte Parkmöglichkeit für Reisebusse und individuell mit dem Pkw anreisende Gäste ist ausschließlich auf den Parkplätzen Albrecht-Kossel-Platz und Nordex/ Südseite Hauptbahnhof (ZOB) gegeben.

Anfahrt über A20 aus Richtung Hamburg/ Lübeck:

Auf der A20 folgen Sie **nicht** der Ausschilderung in Richtung Stadion! Die A20 ist an der Autobahnabfahrt Anschlussstelle 15/ Rostock-Südstadt zu verlassen. Folgen Sie der L 132 in Richtung Rostock Stadtzentrum/ Hauptbahnhof und fahren Sie über den Südring direkt zum Parkplatz am Albrecht-Kossel-Platz (ZOB).

Anfahrt über A19 aus Richtung Berlin:

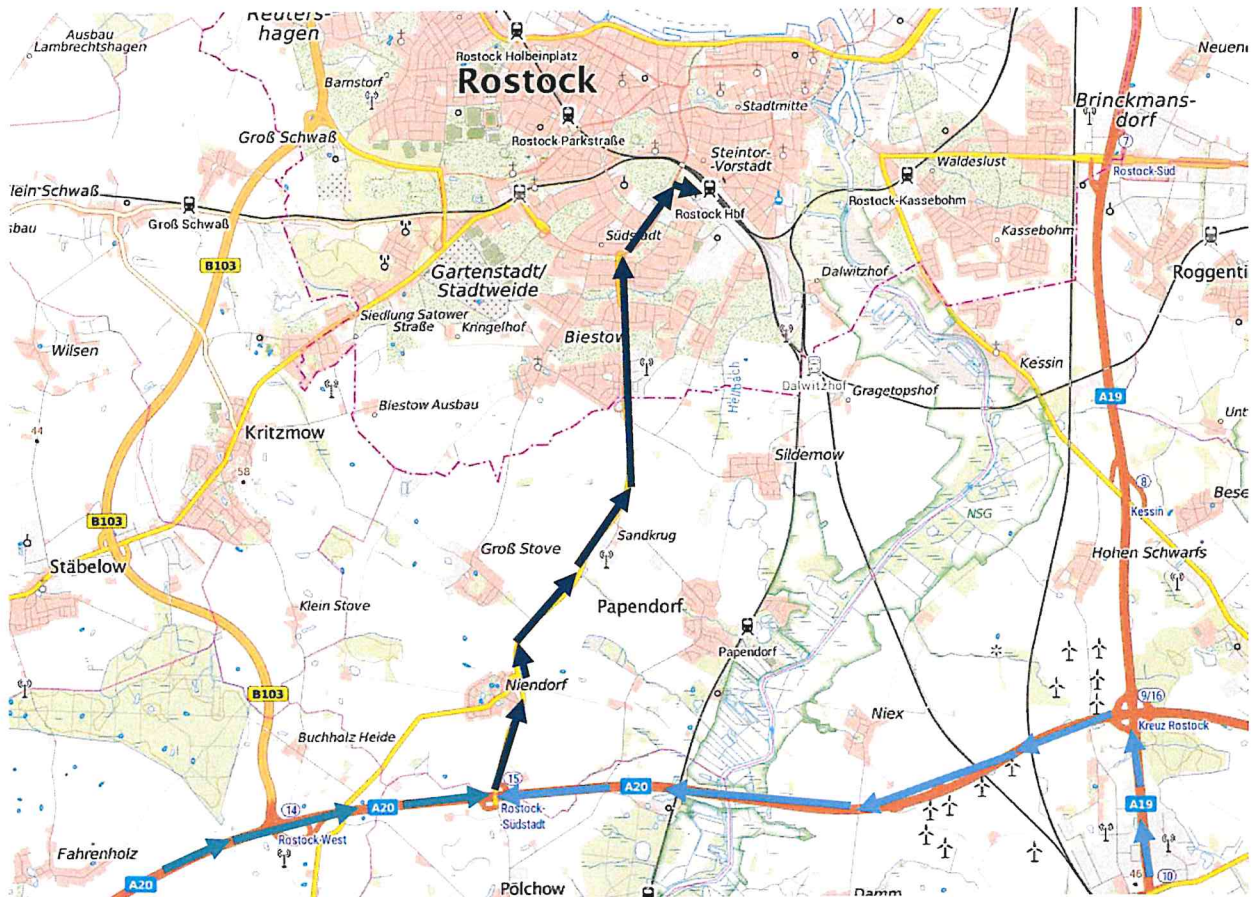
Am Autobahnkreuz A19/ A20 fahren Sie auf die A 20 in Richtung Hamburg. Dort folgen Sie **nicht** der Ausschilderung in Richtung Stadion! Sondern verlassen die A20 bereits an der Autobahnabfahrt Anschlussstelle 15/Rostock-Südstadt. Folgen Sie der L 132 in Richtung Rostock Stadtzentrum/Hauptbahnhof und fahren Sie über den Südring direkt zum Parkplatz am Albrecht-Kossel-Platz (ZOB).

Am Albrecht-Kossel-Platz steht für die anreisenden Gäste ein kostenloser Bustransfer zum Ostseestadion bereit. Nach Ende des Spiels werden Sie direkt vom Stadion wieder zurück zum Parkplatz Albrecht-Kossel-Platz gefahren.

Wir wünschen allen Fußballfreunden eine gute An- und Abreise sowie ein sportlich faires Fußballspiel.

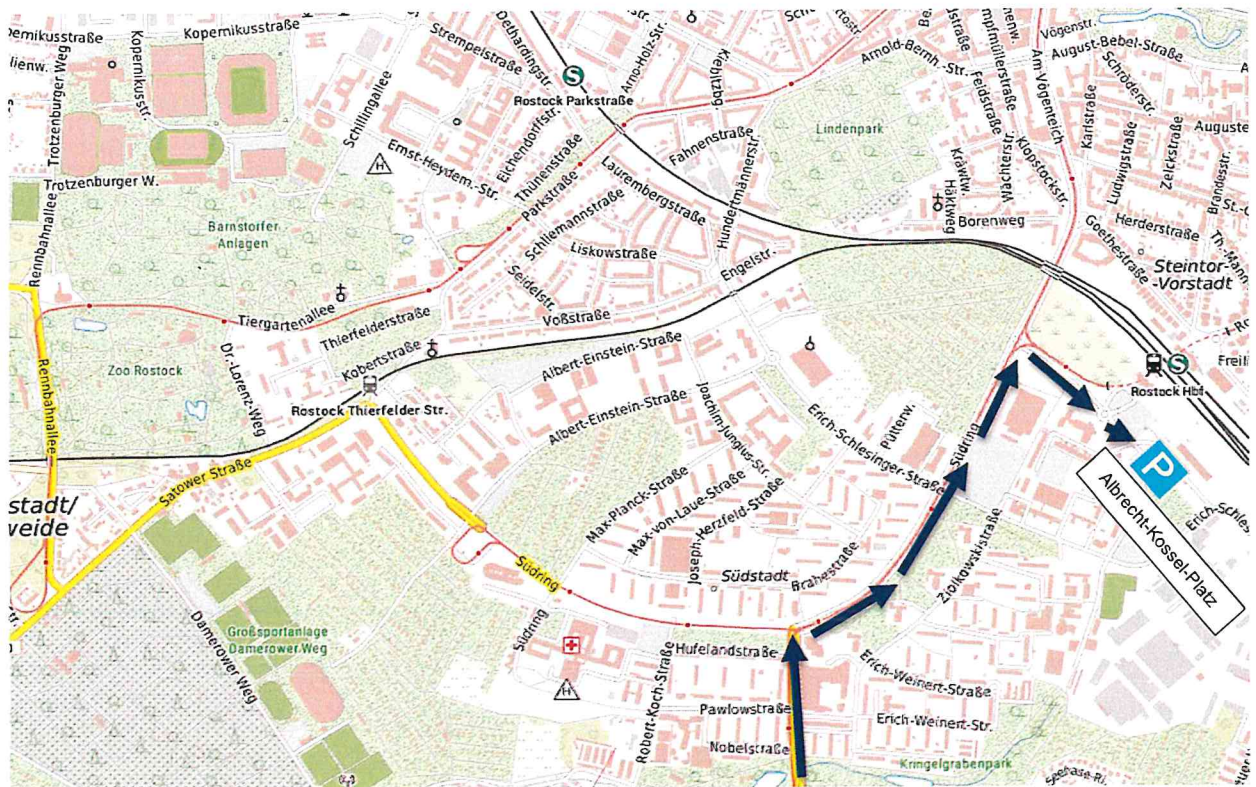
Ihre Rostocker Polizei

Anfahrtsskizzen:



Anfahrt aus Richtung Hamburg/ Lübeck

Anfahrt aus Richtung Berlin





INFORMATIONEN FÜR GÄSTEFANS

Folgt den Fanbeauftragten im Stadion, um das Stadion ordnungsgemäß zu betreten und zu verlassen.

- Rückfahrrouten
- Sanitärbauten
- Choreografien

Choreografien müssen vor dem Spiel über den Fanbeauftragten angemeldet werden. Eine Prüfung und Rückmeldung erfolgt dann durch unseren Veranstaltungsleiter/Sicherheitsbeauftragten. Ein entsprechendes Antragsformular können wir Ihnen Fanbeauftragten oder vor Ort zukommen lassen.

Ticketverkauf:

Der Ticketverkauf der Gästetickets findet ausschließlich über den MSV Duisburg statt.

Vor Ort wird es aber auch eine Gästekasse geben.

Fans mit Handicap:

Plätze für Rollstuhlfahrer sind bei uns ausschließlich auf der Osttribüne, angrenzend zum Gästebereich, vorhanden. Sollte diesbezüglich Bedarf bestehen, meldet euch gerne bei Euren Fanbeauftragten, damit wir den Ablauf vor Ort besprechen können.

Allgemeine Informationen:

Das Stadion öffnet 120 Minuten vor Anpfiff.

An den Imbissständen kann bar sowie mit Karte gezahlt werden. Es wird Vollbier ausgeschenkt.

Rucksäcke, Getränke und selbst mitgebrachte Snacks können am Gäste-Vorplatz abgegeben werden, sie sind während des Spiels beaufsichtigt und können nach Spielende wieder abgeholt werden.

Das Stadiongelande liegt innerhalb der Stadt, den Aufenthaltsort für Personen mit Stadionverbot legt die Landespolizei fest. In der Regel können sich jedoch Stadionverbotler im Bereich vor dem Gästeblock aufhalten.



INFORMATIONEN FÜR GÄSTEFANS

Stadionplan:





Stadionordnung

Das Ostseestadion wird von der Ostseestadion GmbH & Co. KG betrieben. Mit Betreten des umfriedeten Geländes um das Ostseestadion kommt ein Benutzungsvertrag zwischen der Ostseestadion GmbH & Co. KG und dem Besucher auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Jeder Besucher unterwirft sich der Geltung dieser Bestimmungen. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn ein anderer Dritter Veranstalter ist.

§ 1 Zweckbestimmung, Geltungsbereich, Videoüberwachung

(1) Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit auf dem umfriedeten Gelände um das Ostseestadion, also dem Stadion und den angeschlossenen Außenanlagen („Stadionbereich“).

(2) Materielle Rechtsgrundlage der Stadionordnung ist das Hausrecht der Ostseestadion GmbH & Co. KG als Betreiber des Stadionbereiches.

(3) Zur Gewährleistung und Optimierung der Stadionsicherheit sowie zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden werden der Stadionbereich und hier insbesondere das Stadion nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 e), f) DSGVO in Verbindung mit § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) teilweise videoüberwacht.

Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei einem Verdacht auf und/oder bei der Begehung von Straftaten als Beweismittel dienen. Die Aufnahmen, die keinen relevanten Inhalt haben, werden unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht.

§ 2 Widmung

(1) Der Stadionbereich dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen.

(2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Stadionbereiches, insbesondere des Stadions besteht nicht.

(3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt im Stadionbereich

(1) Der Aufenthalt im Stadionbereich, insbesondere im Stadion ist nur Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Stadionbereiches jederzeit auf Verlangen eines Berechtigten, vor allem der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

(2) Bei Verlassen des Stadionbereichs verliert die Eintrittskarte/Berechtigung ihre Gültigkeit; das gilt auch für die Besitzer einer Jahreskarte hinsichtlich der Zugangsberechtigung an dem konkreten Spieltag.

(3) Der Aufenthalt im Stadionbereich an veranstaltungsfreien Tagen ist nur mit Zustimmung der Ostseestadion GmbH & Co. KG gestattet.

(4) Kinder ohne Begleitung Erwachsener erhalten Zutritt zum Stadionbereich erst ab 14 Jahren.

(5) Sofern der Besucher minderjährig und unter 18 Jahre alt ist, setzt die Ostseestadion GmbH & Co. KG bzw. der Veranstalter voraus, dass sich die Erziehungs-/Sorgeberechtigten mit dieser Stadionordnung auseinandergesetzt haben und in diese einwilligen, unabhängig davon, ob sie den minderjährigen Besucher beim Besuch begleiten.

(6) Für Kinder von 0 bis 6 Jahren, die in Begleitung eines aufsichtspflichtigen Volljährigen sind, können gegebenenfalls Schoßkarten erworben werden. Mit dem Erwerb von Schoßkarten wird nicht das Recht auf einen zusätzlichen Sitzplatz erworben. Für den Stehplatzbereich können grundsätzlich keine Schoßkarten erworben werden.

(7) Beim Erwerb von ermäßigten Eintrittskarten ist jeweils der aktuelle Ermäßigungsnachweis beim Betreten des Stadionbereichs mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder sonstiger berechtigter Personen vorzuzeigen. Wird der Nachweis nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt verweigert werden. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis von dem umfriedeten Gelände sowie mit einer Strafanzeige geahndet werden.

§ 4 Eingangskontrollen

(1) Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten des Stadionbereiches hierzu Berechtigten, insbesondere der Polizei oder dem Kontroll- oder Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Berechtigte, vor allem der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie verbotene Gegenstände gemäß § 7 bei sich führen oder aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Sachen.

(3) Werden im Stadionbereich Personen angetroffen, die stark alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln (z.B. Rauschgift oder Betäubungsmittel) stehen, können sie aus diesem Bereich verwiesen werden.

(4) Personen, die nach dem Ermessen der Ostseestadion GmbH & Co. KG, des Veranstalters und/oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes stark alkoholisiert sind und/ oder unter Drogeneinfluss stehen, wird kein Zutritt zum Stadionbereich, vor allem nicht in das Stadion gewährt bzw. kein weiterer Aufenthalt gestattet.

(5) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für den Stadionbereich nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und sind nicht berechtigt, den Stadionbereich, insbesondere das Stadion zu betreten. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein bundesweit wirksames oder ein stadionbezogenes Betretungsverbot ausgesprochen wurde und für Besucher, die eine Untersuchung gemäß Absatz 2 verweigern.

(6) Ein Anspruch der zurückge- und/oder verwiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Parken und Fahrzeugverkehr

(1) Für die Benutzung der Parkflächen auf dem Stadiongelande gilt das Folgende:

Bei Einfahrt in den Stadionbereich und/oder auf die dort vorgesehenen Parkplätze ist der Besucher verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst seine Park- bzw. Zufahrtsberechtigung („Parkschein“), die ausschließlich durch die Ostseestadion GmbH & Co. KG oder den Veranstalter ausgestellt wird, unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur weiteren Überprüfung auszuhändigen.

(2) Die Parkplätze können ausschließlich mit einem PKW befahren werden, die maximal 5,20 Meter lang und 2,30 Meter breit sind. Boote, Wohnwagen, Anhänger o. ä. dürfen in den Stadionbereich gefahren und auch nicht abgestellt werden. Ausnahmegenehmigungen können durch die Ostseestadion GmbH & Co. KG oder den Veranstalter im Einzelfall erteilt werden.

(3) Die Benutzung der Parkplätze geschieht auf eigene Verantwortung. Für Diebstähle und/oder Schäden übernimmt die Ostseestadion GmbH & Co. KG bzw. der Veranstalter keine Haftung.

(4) Eine Be- oder Überwachung des geparkten Fahrzeugs erfolgt nicht.

(5) Bei Nichtbenutzbarkeit der Parkplätze durch Witterungseinflüsse besteht kein Anspruch auf einen Ersatzparkplatz. Für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(6) Im Stadionbereich und insbesondere auf den Parkplätzen ist Schritttempo zu fahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

(7) Ein Aufenthalt auf den Parkplätzen, der nicht mit dem Parken eines Fahrzeuges im Zusammenhangsteht, ist unzulässig.

(8) Es ist untersagt, defekte Fahrzeuge abzustellen, gefährliche Substanzen im Fahrzeug zu lagern, unangebracht zu hupen oder sonstige Belästigungen durch vermeidbare Handlungen durchzuführen.

(9) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen aus § 5 kann die Ostseestadion GmbH & Co. KG oder der Veranstalter auf Kosten und Gefahr des Besuchers das Fahrzeug umstellen und/oder abschleppen lassen, insbesondere wenn kein gültiger Parkschein vorliegt oder dieser nicht einseh-/lesbar im Fahrzeug ausgelegt wurde oder das Fahrzeug auf nicht als Parkplatz ausgewiesenen Flächen abgestellt ist.

(10) Der Besucher haftet für alle durch ihn selbst oder seine Begleitpersonen gegenüber der Ostseestadion GmbH & Co. KG oder dem Veranstalter oder Dritten schuldhaft verursachten Schäden (z.B. auch bei der Verunreinigung des Parkplatzes).

(11) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Fahrradfahrer haben sich gemäß den Regeln der StVO zu verhalten. Das Abstellen der Fahrräder auf den vorgegebenen Flächen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr; eine Be- und Überwachung der Fahrräder erfolgt nicht. Für Diebstähle und Schäden übernimmt weder die Ostseestadion GmbH & Co. KG noch der Veranstalter eine Haftung.

§ 6 Verhalten im Stadion

(1) Innerhalb des Stadionbereichs hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

(2) Die Ostseestadion GmbH & Co. KG und der Veranstalter sprechen sich gegen jedes herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Verhalten, insbesondere gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Gewaltverherrlichung, Antisemitismus sowie links- und rechtsextreme Tendenzen und Verhaltensweisen aus. Aus diesem Grund können Zuschauer, die insbesondere nach ihrem Erscheinungsbild eine extreme Haltung – wie zuvor dargestellt – erwecken, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Zum Erscheinungsbild gehört insbesondere auch eine typische Bekleidung, die

die Haltung des Trägers – z.B. aufgrund von themenbezogenen Schriftzeichen, wie Buchstaben- und/oder Zahlenkombinationen – verdeutlicht.

(3) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei-, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes und des Stadionsprechers jederzeit Folge zu leisten.

(4) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Berechtigten, insbesondere der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder des Stadionsprechers andere Plätze, als auf ihren Eintrittskarten vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Eintrittsgeldes.

(5) Der Inhaber einer Sitzplatzkarte ist verpflichtet, den auf seiner Eintrittskarte ausgewiesenen Sitzplatz einzunehmen und sich zu setzen. Dies dient dem geordneten Ablauf der Veranstaltung sowie dem Schutz und Komfort anderer Zuschauer, insbesondere derjenigen, die ebenfalls sitzend das Spiel verfolgen möchten. Das dauerhafte Stehen oder Blockieren von Sitzplätzen ist zu unterlassen.

(6) In den Stehplatzbereichen ist das Verhalten so auszurichten, dass andere Besucher nicht in ihrer Sicht, Bewegungsfreiheit oder in sonstiger Weise eingeschränkt oder gefährdet werden.

(7) Jeglicher Missbrauch der Eintrittskarten (Tages- und Dauerkarten) bzw. der sonstigen Berechtigung (z.B. Arbeitskarte) ist untersagt und kann im Fall der Zuwiderhandlung den Entzug der Eintrittskarte bzw. der sonstigen Berechtigung sowie andere Sanktionen, die Ostseestadion GmbH & Co. KG oder der Veranstalter in dem jeweiligen Fall als angemessen erachtet, nach sich ziehen. Als Missbrauch ist u.a. jede nicht bestimmungsgemäße Verwendung sowie das Vornehmen von Veränderungen an der Eintrittskarte bzw. am Berechtigungsausweis anzusehen.

(8) Jeder Besucher willigt für alle Medien in die unentgeltliche Verwendung des Abbildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ein.

(9) Der Aufenthalt im Stadionbereich zum Zwecke der medialen Berichterstattung über den Stadionbereich oder die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto, Social Media) und/oder der Erhebung von (Spiel-) Daten ist nur mit vorheriger Zustimmung der Ostseestadion GmbH & Co. KG oder des Veranstalters und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung durch die Ostseestadion GmbH & Co. KG oder den Veranstalter ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht-kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ostseestadion GmbH & Co. KG oder des Veranstalters. In jedem Fall ist es untersagt, ohne Zustimmung Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media-Plattformen und/oder Apps und/oder anderen Medien öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der Ostseestadion GmbH & Co. KG oder des Veranstalters oder eines vom Veranstalter autorisierten Dritten nicht in das Stadion gebracht werden.

(10) Das Mitführen medizinisch notwendiger Hilfsmittel, z.B. Gehhilfen ist aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen) nur im Bereich der Sitzplätze und/oder der ausgewiesenen Sonderplätze erlaubt. Die Ostseestadion GmbH & Co. KG oder der Veranstalter sind berechtigt, dem Besucher, der Hilfsmittel mit sich führt, eine entsprechende Platzierung zuzuweisen. Ausnahmen können nach Absprache und mit schriftlicher Genehmigung der Ostseestadion GmbH & Co. KG oder des Veranstalters erteilt werden. Das Mitbringen von notwendiger Notfallmedizin ist nach Überprüfung ausdrücklich gestattet (z.B. Diabetiker-Kits, Epipens, etc.).

(11) Das Rauchen (auch E-Zigaretten) ist lediglich in den Stadionumläufen, im Freien und auf allen Sitz- und Stehplatzrängen (Ausnahme folgende Blöcke: 3, 3A, 4A, 6, 6A, 10, 10A, 11, 11A, 12, 13, 34, 35, 36) erlaubt. In allen anderen Bereichen ist das Rauchen ausdrücklich verboten.

(12) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungsgänge sind freizuhalten.

§ 7 Verbote

(1) Den Besuchern ist das Mitführen folgender Sachen im Stadionbereich untersagt:

a) politisches Propagandamaterial, es sei denn, hierfür liegt eine schriftliche Zustimmung der Ostseestadion GmbH & Co. KG oder des Veranstalters vor, sowie nicht sportgerechte Symbole;

b) Waffen aller Art, sowie Schutzbewaffnung einschließlich Taschenmessern jeder Art;

c) Wurfgeschosse oder ähnliche Gegenstände;

d) Laser-Pointer;

e) Gas- und Sprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen sowie andere chemische Substanzen, die geeignet sind, Verletzungen und Beeinträchtigungen von Besuchern hervorzurufen;

f) Flaschen aller Art, Becher, Krüge und Dosen, Thermoskannen sowie Getränkeverpackungen sonstiger Art, die einen Liter Fassungsvermögen übersteigen;

g) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;

h) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände;

i) Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als ein Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;

k) alkoholische Getränke und Drogen aller Art;

l) Tiere, mit Ausnahme von Assistenzhunden nach vorheriger Absprache und mit schriftlicher Genehmigung;

m) mechanisch betriebene Lärminstrumente;

n) Videokameras (auch Action-Cams, wie GoPro Kameras), Fotoapparate und -kameras mit Wechselobjektiven und Spiegelreflexkameras sowie Kameraausrüstungen (u.a. Fotokoffer, Stativ und insbesondere Teleobjektive);

(2) Der Ostseestadion GmbH & Co. KG oder dem Veranstalter bleibt vorbehalten, im Einzelfall das Mitführen von anderen nicht aufgeführten Gegenständen auf dem Stadiongelande zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.

(3) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

a) auf strafbare Weise Parolen zu äußern oder zu verbreiten;

b) sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend zu verhalten;

- c) öffentlich in irgendeiner Form die Menschenwürde einer anderen Person – insbesondere der Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, anderen Offiziellen und Zuschauer – durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen, Gesänge, Parolen oder auf andere Weise (z.B. durch das Entrollen von Transparenten) in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft zu verletzen oder sich auf andere Weise rassistisch und/ oder menschenverachtend zu verhalten;
- d) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfeldumfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Fernseh- und Kamerapodeste, Bäume, Pflanzflächen, Dächer sowie Masten aller Art zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen;
- e) Bereiche, die nicht für Zuschauer zugelassen sind, wie das Spielfeld, den Innenraum, Pufferblöcke oder die Funktionsräume zu betreten;
- f) mit Gegenständen zu werfen;
- g) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen;
- h) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude, Wege und Bäume zu bemalen, zu beschriften oder zu bekleben;
- i) ohne Erlaubnis der Ostseestadion GmbH & Co. KG oder des Veranstalters
- das Stadiongelande mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
 - Waren, Zeitungen, Zeitschriften und Eintrittskarten zu verkaufen sowie Werbematerial, Warenproben und Prospekte zu verteilen;
 - Sammlungen jeder Art durchzuführen;
- j) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und/oder den Stadionbereich in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- k) Drogen/Rauschmitteln, sowie Cannabis (in sämtlichen Formen) zu konsumieren.

§ 8 Haftung

- (1) Der Aufenthalt im Stadionbereich und den angeschlossenen Außenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Besuchers.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haften weder die Ostseestadion GmbH & Co. KG noch der Veranstalter, die gesetzlichen Vertreter und/oder die Erfüllungsgehilfen.
- (3) Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn schuldhaft durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit verursacht wurden.
- (4) Unfälle und Schäden sind der Ostseestadion GmbH & Co. KG oder dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Vorschriften dieser Stadionordnung zuwiderhandelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadionbereich verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen.

(2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Stadionbereiches in Zusammenhang mit einem Fußballspiel die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Der hiervon betroffene Besucher ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten dem Deutschen Fußballbund (DFB) übermittelt werden. Im Falle eines Stadionverbotes, dem ein schuldhaftes Handeln des Besuchers zugrunde liegt, besteht stets kein Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises für Eintrittskarten – auch nicht für Jahreskarten.

(3) Personen, die eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit innerhalb des Stadionbereiches begehen, müssen damit rechnen, dass eine Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt wird.

(4) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden. Im Übrigen hat der Besucher, der verbotene Sachen mitführt, die Wahl, ob er mit diesen Sachen den Stadionbereich verlässt oder auf das Eigentum an den Sachen verzichtet und sie dem Sicherheits- und Ordnungsdienst zur Vernichtung übergibt. Ein Anspruch auf Rückgabe derselben besteht in dem letztgenannten Fall nicht.

(5) Die Ausübung der weitergehenden Rechte aus dem Hausrecht behält sich die Ostseestadion GmbH & Co. KG vor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Stadionordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Ostseestadion GmbH & Co. KG